OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603705/2/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S H A R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. März 2020, GZ: VStV/919301390989/2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. März 2020, GZ: VStV/919301390989/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag 23 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 21.07.2019, 08:54 Uhr -21.07.2019, 08:55Uhr
Ort: x, x, A 7, x,
StrKm x (Messstreckenlänge x), Richtung Süd

Sie wurden als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 09.10.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 21.07.2019 um 08:54 bis 21.07.2019 um 08:55 in x, A 7, x, StrKm x (Messstreckenlänge x) Richtung Süd gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass es für die erkennende Behörde unbestritten ist, dass der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist und somit der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt ist.

2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser zusammengefasst vorbringt, dass er nie ein Schreiben erhalten hat und zum Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend war. Des Weiteren fordert er Beweismittel zur Radarmessung und verweist auf die Unschuldsvermutung.

3. Mit Schreiben vom 7. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 21. Juli 2019 um 08:54 Uhr das Kraftfahrzeug in x, A7, x, StrKm x (Messstreckenlänge x) Richtung Süd gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 21.12.2019“ nach erfolgloser Zustellung durch die Post an die belangte Behörde rückübermittelt.

Am 15. Oktober 2019 erging von der belangten Behörde an die Polizeiinspektion Haidershofen das Ersuchen, die nachweisbare Zustellung des Rückscheinbriefs im Rahmen der Rechtshilfe zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019, GZ: PAD/19/02090240/001/VW, teilte die ersuchte Polizeiinspektion der belangten Behörde mit, dass der RSb-Brief am 23. Oktober 2019, 17:00 Uhr, an die Lebensgefährtin und Mitbewohnerin des Bf ausgefolgt wurde. Diese gab gegenüber den Beamten an, dass der Bf bis Weihnachten 2019 auf Montage sei und sich deshalb ortsabwesend gemeldet habe. Er komme sporadisch am Wochenende nach Hause.

Im nunmehr gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, dass er die mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Oktober 2019 geforderte Lenkerauskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt hat und auch keine andere Person benannte, die die Auskunft erteilen hätte können.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 16. Zustellgesetz lautet:
(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

5.2. Die mit 9. Oktober 2019 datierte Aufforderung der belangten Behörde an den Bf, Auskunft über den Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x zu erteilen, wurde nach der Aktenlage von den Beamten der Polizeiinspektion Haidershofen am 23. Oktober 2019 an die Lebensgefährtin und Mitbewohnerin des Bf ausgefolgt.

Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf gemäß § 16 Abs. 1 des Zustellgesetzes an diesen zugestellt werden, sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ein „regelmäßiger Aufenthalt“ liegt dann vor, wenn der Empfänger, von kurzfristigen – auch periodischen – Abwesenheiten abgesehen, immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt. Allein aus dem Umstand der Abwesenheit während eines Tages ist noch nicht der Schluss auf das Fehlen eines „regelmäßigen Aufenthalts“ an der Abgabestelle zu ziehen. Nur wenn der Empfänger längere Zeit von der Abgabestelle abwesend ist, darf auch eine Ersatzzustellung an einen Ersatzempfänger nicht erfolgen (vgl. VwGH 22.02.2001, Zl. 2000/04/0171). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich eine Person allenfalls über einen längeren Zeitraum nicht in ihrer Wohnung aufhält, weil in einem derartigen Fall eine (Ersatz-)Zustellung an ihre Wohnung unter Umständen nicht in Betracht kommt. Ob ein regelmäßiger Aufenthalt an der Abgabestelle vorliegt, hat das Verwaltungsgericht anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen (vgl. VwGH 22.09.2017, Ra 2017/02/0085, mwH).

Aus dem im Akt dokumentierten Übergabeprotokoll vom 23. Oktober 2019 durch die Polizeiinspektion Haidershofen geht hervor, dass die Beamten von der Lebensgefährtin und Mitbewohnerin des Bf darüber informiert wurde, dass sich der Bf bis Weihnachten 2019 auf Montage befindet. Aufgrund dieser unbestrittenen Angaben ergibt sich, dass ein „regelmäßiger Aufenthalt“ des Bf an der Abgabestelle zum Zeitpunkt der Zustellung nicht angenommen werden konnte. Vielmehr erhielten die Beamten die Auskunft, dass der Bf nicht nur kurzfristig während der Arbeitswoche sondern über mehrere Wochen von der Abgabestelle abwesend ist und nur sporadisch am Wochenende zur Abgabestelle zurückkehrt. Die Voraussetzungen für eine Ersatzzustellung lagen daher nicht vor.

Da somit eine wirksame Zustellung der Lenkererhebung an den Bf nicht bewirkt wurde und er deshalb das ihm von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte verwaltungsstrafrechtliche Verhalten nicht gesetzt hat, war das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny